

Geringfügige Beschäftigung

Anmeldung bei Österr. Gesundheitskasse
Freiwillige Selbstversicherung

Dr. Raphael Wimmer/Rechtsabteilung
Stand: 2026-1

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn für ein Arbeitsverhältnis das vereinbarte und bezahlte Monatsentgelt die Einkommensgrenzen nach dem Sozialversicherungsrecht nicht überschritten werden. Bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beträgt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze 551,10 Euro. Werden mit der Entlohnung für die Mehrarbeit die Grenzbeträge überschritten, liegt keine geringfügige Beschäftigung mehr vor und somit besteht die volle Versicherungspflicht mit 38,30 % SV-Beitrag.

Unfallversicherungsbeitrag

Der Dienstgeber hat für alle geringfügig beschäftigten Personen einen Unfallversicherungsbeitrag in der Höhe von **1,1 % des vereinbarten Bruttolohnes** zu leisten.

Dienstgeberbeitrag

Wenn mehrere Personen geringfügig beschäftigt werden über der monatlichen Lohnsumme von 826,65 Euro (1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze), besteht eine pauschale Beitragspflicht zur Kranken- und Pensionsversicherung in der Höhe von insgesamt 19,4 % der Beitragsgrundlage (20,5 % mit UV-Beitrag).

Dienstnehmerbeitrag

Für den Dienstnehmer besteht eine Beitragspflicht, wenn neben der geringfügigen Beschäftigung noch ein weiteres Dienstverhältnis besteht. Der pauschale Dienstnehmerbeitrag beträgt 14,12 %. Wenn noch eine selbstständige oder landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, besteht keine Beitragspflicht für die geringfügige Beschäftigung.

Betriebliche Mitarbeitervorsorge

Auch geringfügig Beschäftigte unterliegen der betrieblichen Mitarbeitervorsorge (Abfertigung-neu) mit einem **Beitragssatz von 1,53 %**. Dieser Beitrag ist vom Dienstgeber ab dem zweiten Beschäftigungsmonat an die Österr. Gesundheitskasse abzuführen. Der BMV-Beitrag wird an die mit dem Dienstnehmer vereinbarte BV-Kasse weitergegeben (ansonsten erfolgt eine Zuweisung durch die ÖGK).

Freiwillige Versicherung

Geringfügig Beschäftigte, die nur unfallversichert sind, können sich in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichern lassen. Voraussetzung ist, dass keine weitere Pflichtversicherung (z.B. Bauernversicherung) besteht. Der monatliche Beitrag für Selbstversicherte in der Kranken- und Pensionsversicherung beträgt € 83,49 (Wert 2026).

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

Antragsformular bei der ÖGK [Österr. Gesundheitskasse](#) oder in jeder Kundenservicestelle der Österr. Gesundheitskasse.

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Vor Beginn der Beschäftigung besteht eine Meldepflicht des Dienstgebers ([Anmeldung Dienstnehmer ÖGK](#)).

Der Sozialversicherungsbeitrag ist mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung jeweils bis zum 15. des Folgemonats mittels Elda-online abzurechnen (www.elda.at) und auf ein Konto der ÖGK zu überweisen.

Nach jedem Kalenderjahr ist ein **Lohnzettel** an das **Finanzamt** bis zum 28. Februar des Folgejahres mittels Elda-online zu übermitteln. Wenn das Dienstverhältnis während des Jahres beendet wird, ist der Lohnzettel an das Finanzamt bis zum 15. des Folgemonates abzuführen.

Beispiel zur ÖGK-Anmeldung

Wenn ein Dienstnehmer mit 11,50 € Stundenlohn und einer wöchentlichen Arbeitszeit von 11 Stunden angemeldet wird, beträgt der monatliche Lohn € 547,75 (11,50 x 11 x 4,33). Zu beachten ist der kollektivvertragliche Mindestlohn für Landarbeiter in der Höhe von € 11,05 pro Stunde (Beschäftigtengruppe „Geringfügig beschäftigte Land- und Forstarbeiter“).

Arbeitsrecht

Die geringfügige Beschäftigung ist in Form von **Teilzeitarbeit möglich**.

- Kollektivvertraglicher Mindestlohn (für Landarbeiter € 11,05 pro Stunde),
- Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld),
- Entgeltfortzahlung im Krankenstand und bei Dienstverhinderung,
- Feiertagsentgelt und
- Urlaub

sind zu beachten.

HINWEIS: Für eine korrekte Lohnabrechnung ist eine Aufzeichnung der Arbeitszeit erforderlich.

Weitere Informationen: lk-online [Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft](#)